

Erlass zur wasserrechtlichen Zulässigkeit von Einleitungen aus Kleinkläranlagen

(Thüringer Kleinkläranlagenerlass)

Dieser Erlass ist durch die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen des Vollzugs zu beachten und dient den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung (Gemeinden, Zweckverbände) zur Information:

1 Anwendungsbereich und Begriffe

- 1.1 Dieser Erlass regelt die Zulässigkeit von Kleinkläranlagen. Es werden die Anforderungen an direkte Einleitungen von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer definiert. Unter die Vorgaben des Erlasses fallen sowohl Einleitungen aus neuen als auch aus zu sanierenden Kleinkläranlagen. Die Bestimmungen nach Nr. 2 gelten auch für neue und zu sanierende Kleinkläranlagen, die in Teilortskanalisationen einleiten (siehe Nr. 5).
- 1.2 Kleinkläranlagen im Sinne dieses Erlasses sind Abwasserbehandlungsanlagen, bei denen der tägliche Abwasseranfall 8 m^3 nicht übersteigt und die der grundstücksbezogenen Abwasserbehandlung und Entwässerung von maximal 50 Einwohnern dienen. Ihnen gleichgestellt sind Kleinkläranlagen, die als Gruppenlösung der gemeinsamen Behandlung von Abwasser mehrerer Grundstücke dienen, sofern die in Satz 1 genannten Grenzen nicht überschritten werden.
- 1.3 Der öffentliche Abwasserbeseitigungspflichtige ist die Gemeinde bzw. eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts, auf die die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 58 Abs. 4 ThürWG übertragen wurde.

2 Anforderungen an direkte Einleitungen aus Kleinkläranlagen

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 7 und 7a Abs. 1 WHG für die Einleitung aus einer Kleinkläranlage (Kleineinleitung) kann nur erteilt werden, wenn die Anforderungen nach Nr. 2 erfüllt werden.
- 2.1.2 Kleineinleitungen müssen den Anforderungen des § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG in Verbindung mit dem Anhang 1, Teil C, Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 sind grundsätzlich Kleinkläranlagen mit einer vollbiologischen Behandlung des Abwassers nach DIN 4261 Teil 2 (Juni 1984) oder vergleichbare Anlagen zu errichten, falls nicht aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles (z. B. in Wasserschutzgebieten) höhere Anforderungen zu stellen sind.
- 2.1.3 Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).
- 2.1.4 Nicht erforderlich ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Pflanzenkläranlagen nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 262 und Abwasserteichanlagen nach

dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 201, wenn diese zur gemeinsamen Behandlung der Abwässer mehrerer Grundstücke (Gruppenlösung) vom öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen betrieben werden.

- 2.1.5 Das gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen ist grundsätzlich in ein Fließgewässer einzuleiten. Ist dies nicht möglich, so kann die Einleitung in den Untergrund zugelassen werden. Eine Erlaubnis hierfür darf nur erteilt werden, wenn der Versickerungsanlage eine vollbiologische Kleinkläranlage nach den Anforderungen der Nr. 2.1 vorgeschaltet ist, der Ablauf der Kleinkläranlage überwacht werden kann und eine ausreichende Versickerungsfähigkeit gegeben ist. Die Einleitung vorbehandelten Abwassers aus Kleinkläranlagen nach Nr. 2.2 (Übergangslösungen) in das Grundwasser ist nicht zulässig.

2.2 Anforderungen an Übergangslösungen

- 2.2.1 Abweichend von den Anforderungen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 können, außer in den Fällen der Nr. 4.2.2, neue Kleineinleitungen gemäß Anhang 1, Teil C, Abs. 5 AbwV befristet bis zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage für die Entwässerung eines Grundstücks zugelassen werden, wenn

1. mindestens eine Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002) errichtet wird,
2. der Anschluss an eine kommunale Kläranlage, die den Anforderungen der AbwV entspricht, zum Zeitpunkt des Antrags laut Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb von 5 Jahren erfolgt und
3. die Gewässersituation dies zulässt.

- 2.2.2 Wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.2.1 nicht erfüllt sind, ist die Errichtung einer Kleinkläranlage gemäß Nr. 2.1 erforderlich.

3 Anforderungen an den Betrieb von neuen Kleinkläranlagen

- 3.1 Kleinkläranlagen sind gemäß § 18b WHG und § 55 ThürWG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die jeweilige Betriebsanleitung der Kleinkläranlage ist zu beachten.
- 3.2 Im Rahmen des Betriebes von Kleinkläranlagen richten sich der Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Eigenkontrolle und Wartung nach den Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), falls nicht aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles (z. B. in Wasserschutzgebieten) höhere Anforderungen an den Betrieb zu stellen sind.
- 3.3 Für Kleinkläranlagen, die über keine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügen, sind die Betriebsanforderungen entsprechend DIN 4261, Teil 1, für Pflanzenkläranlagen entsprechend ATV-DVWK A 262 und für Teichkläranlagen entsprechend ATV-DVWK A 201 zu berücksichtigen.
- 3.4 Für vollbiologische Kleinkläranlagen nach Nr. 2.1 ist ein Betriebsstundenzähler vorzusehen, der die Laufzeit vorhandener Belüftungsaggregate aufzeichnet.
- 3.5 Anforderungen an den Betrieb von Kleinkläranlagen sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegen.

4 Einsatzbereiche von Kleinkläranlagen

4.1 Kleinkläranlagen als Dauerlösung

4.1.1 Kleinkläranlagen sind bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.1 und 3 als Dauerlösung grundsätzlich bei Einzelvorhaben im Außenbereich und für Streusiedlungen zulässig.

4.1.2 Der Begriff **Einzelvorhaben im Außenbereich** ergibt sich aus § 35 Abs. 1 und 2 BauGB.

Streusiedlungen sind stark zergliederte Orte bzw. Ortsteile, die aufgrund ihrer lockeren Siedlungsstruktur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht für eine zentrale Abwasserentsorgung in Frage kommen.

4.2 Kleinkläranlagen als befristete Lösung bis zum Anschluss an eine kommunale Kläranlage

4.2.1 In **im Zusammenhang bebauten Ortsteilen** nach § 34 BauGB (geschlossene Ortschaften) sind Kleinkläranlagen nur als befristete Lösung zulässig. Hierunter fallen auch Lücken- und Abrundungsbebauungen.

4.2.2 Für **neu beplante Baugebiete**, die nicht sofort an eine bestehende kommunale Kläranlage angeschlossen werden, ist zumindest für die Entwässerung des Baugebietes die Errichtung einer neuen kommunalen Kläranlage erforderlich. Alternativ können Kleinkläranlagen bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.1 und 3 als grundstücksbezogene Lösungen oder Gruppenlösungen befristet zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung von Kleinkläranlagen ist die gemeinsame Ableitung des gereinigten Abwassers über einen Sammler. Getrennte Kleineinleitungen aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer sind in neu beplanten Baugebieten nicht zulässig.

In neu beplanten Baugebieten verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht beim öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen.

5. Anforderungen an indirekte Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen

Der Anschluss von Grundstücken an Teilortskanalisationen ohne eine Vorbehandlung der Abwässer in einer Kleinkläranlage ist nicht zulässig. Für Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen sind die Regelungen des kommunalen Satzungsrechts einschlägig, da hierfür keine Mindestanforderungen an die Ablaufwerte nach § 7a WHG in Verbindung mit Anhang 1 der AbwV vorgeschrieben sind. Unabhängig von der Art der Einleitung gelten jedoch für die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen nach § 18b WHG und § 55 Abs. 1 ThürWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Daraus und aus der Tatsache, dass sowohl bei Direkteinleitungen in ein Gewässer als auch bei Indirekteinleitungen in Teilortskanalisationen aus Kleinkläranlagen keine weitere Behandlung des Abwassers erfolgt, ergibt sich, dass auch für neue oder sanierte Kleinkläranlagen, die in Teilortskanalisationen einleiten, die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend anzuwenden sind.

Weitergehende Anforderungen aus wasserrechtlichen Bescheiden (z. B. Einleitungserlaubnisse, Sanierungsanordnungen) bleiben unberührt.

6. DIN-Normen

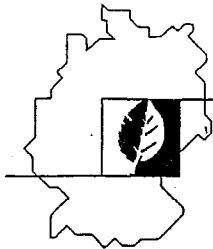
DIN-Normen, auf die in diesem Erlass verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München im Archiv gesichert niedergelegt.

7. Aufhebung von Rechtsvorschriften

Der Erlass zur wasserrechtlichen Zulässigkeit von Kleinkläranlagen und zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei Kleinkläranlagen vom 12. Februar 1997 (ThürStAnz. 1997 S. 914) wird mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses aufgehoben.

Erfurt, den 21.01.2004


Walter Brückner



TMLNU • PF 10 21 53 • 99021 Erfurt

Aufgabenträger der öffentlichen
Abwasserbeseitigung

nachrichtlich:

Untere Wasserbehörden, TLVwA,
Staatliche Umweltämter, TLUG

E-Mail, Fax

- gemäß Verteiler -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

(03 61) 37-99 541

24. Feb. 2004

Herr Knechtelsdorfer

Informationsbrief Abwasser 3/2004

THÜRINGER MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT,
NATURSCHUTZ UND UMWELT



„Erlass zur wasserrechtlichen Zulässigkeit von Einleitungen aus Kleinkläranlagen“ (Kleinkläranlagenerlass 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Informationsbrief Kleinkläranlagen vom 14. Jan. 2003 angekündigt, wurden jetzt die Regelungen zur Zulässigkeit von Kleinkläranlagen mit Herausgabe eines neuen Kleinkläranlagenerlasses an die neue Rechtslage angepasst. Grund für die Überarbeitung des alten Erlasses von 1997 ist die Änderung des Anhangs 1 der Abwasserverordnung, wonach auch Kleinkläranlagen unter die gesetzlichen Vorgaben für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 (bis 1000 EW) fallen. Das heißt, Kleinkläranlagen sind entsprechend § 7a und § 18b WHG grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass die Ablaufgrenzwerte der Abwasserverordnung (= Stand der Technik) eingehalten werden können. Hierzu sind nur vollbiologisch behandelnde Kleinkläranlagen, z. B. nach DIN 4261 Teil 2, in der Lage.

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten können die Länder nach Anhang 1, Teil C, Absatz 5 der Abwasserverordnung des Bundes nun erstmals „offiziell“ Übergangslösungen (Kleinkläranlagen mit geringeren Anforderungen) bis zum Anschluss an eine kommunale Kläranlage zulassen. Mit Herausgabe des neuen Kleinkläranlagenerlasses wurde diese Rechtsgrundlage des Bundes dafür genutzt, die Zulassung von teilbiologischen Kleinkläranlagen (Mehrkammerausfallgruben) als Übergangslösungen in Thüringen auch weiterhin zu ermöglichen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des neuen Kleinkläranlagenerlasses kurz vorgestellt:

Telefon: (03 61) 37-900

Telefax: (03 61) 37-99 950

E-Mail: poststelle@tmlnu.thueringen.de

Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt

Straßenbahn Linie: 4 Landtag,

Linien 3 und 6 Tschakowskistraße

Internet: www.thueringen.de/tmlnu

X400: c=DE; a=DBP; p=THL;

o=TMLNU; s=poststelle

Anforderungen an (neue direkte) Einleitungen aus Kleinkläranlagen

Die neuen Anforderungen an neue direkt einleitende Kleinkläranlagen ergeben sich, wie oben dargestellt, aus den geänderten Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV) des Bundes und entsprechen weitestgehend den Anforderungen des alten Erlasses von 1997. Folgende Änderungen enthält der neue Kleinkläranlagenerlass:

1. Die Möglichkeit, Abwasser über **Mehrkammerausfaulgruben mit Untergrundverrieselung** nach DIN 4261 Teil 1 (alt) zu behandeln und in das Grundwasser einzuleiten, entfällt für neue Kleinkläranlagen.

Mehrkammerausfaulgruben mit Untergrundverrieselung sind nicht mehr Bestandteil der neuen DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002) und entsprechen daher auch nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Grund hierfür ist u. a. die Feststellung, dass in derartigen Anlagen das Abwasser nur unzureichend für eine Versickerung vorbehandelt wird, die Versickerungsanlagen demzufolge häufig verstopfen und damit eine ordnungsgemäße Versickerung nicht mehr stattfindet.

2. Forderung einer **bauaufsichtlichen Zulassung** vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Die Vorlage einer bauaufsichtlichen Zulassung sichert die Eignung der Kleinkläranlage für den vorgesehenen Zweck der Abwasserreinigung und erleichtert ihre Überwachung. Nach der Abwasserverordnung des Bundes ist eine Untersuchung der Ablaufwerte durch staatliche Stellen nicht erforderlich, wenn bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlagen eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Die gesetzlich vorgegebenen Ablaufwerte gelten in diesen Fällen als eingehalten (sog. „Einhaltfiktion“ der Abwasserverordnung).

Bis heute wurden vom DIBt mehr als 70 Kleinkläranlagentypen im Auftrag der Bundesländer geprüft und zugelassen. Ein jeweils aktuelles Verzeichnis der bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagentypen kann vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin (www.dibt.de) bezogen oder bei den unteren Wasserbehörden eingesehen werden. Ein aktuelle Verzeichnis (Stand: 10.12.2003) ist als Anlage beigefügt.

Anforderungen an (neue) Kleinkläranlagen als Übergangslösungen

Im Erlass von 1997 war bereits die Möglichkeit vorgesehen, Übergangslösungen (teilbiologische Kleinkläranlagen) zuzulassen, wenn der Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlung innerhalb von fünf Jahren, spätestens aber bis 2005, erfolgt. Mit dem Informationsbrief Kleinkläranlagen vom 14.01.2003 wurde angekündigt, diese starre Frist (2005) in einem neuen Kleinkläranlagenerlass aufzuheben und generell einen dynamischen 5-jährigen Zeitraum für Übergangslösungen zuzulassen. Nach den Regelungen des neuen Kleinkläranlagenerlasses können Mehrkammerausfaulgruben nach DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002) als Übergangslösung weiterhin zugelassen werden, wenn der Anschluss an eine kommunale Kläranlage nach dem jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers (öffentliche Abwasserbeseitigungspflichtige) innerhalb von **5 Jahren** erfolgt und die Gewässersituation dies zulässt.

Anforderungen an den Betrieb von (neuen) Kleinkläranlagen

1. Festschreibung von Betriebsanforderungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Betrieb, d. h. die Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen war entsprechend des alten Kleinkläranlagenerlasses von 1997 auch bisher schon nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nachdem die Einhaltfiktion der Abwasserverordnung (s. o.) den ordnungsgemäßen Betrieb nach den Anforderungen der

bauaufsichtlichen Zulassung voraussetzt, müssen diese Vorgaben jetzt in der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt werden.

2. Verpflichtung zum Einbau eines Betriebsstundenzählers für vollbiologische Kleinkläranlagen, die über Belüftungsaggregate verfügen

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass Belüftungsaggregate vollbiologischer Anlagen häufig defekt waren oder gezielt außer Betrieb genommen wurden, um Stromkosten (ca. 50 € pro Jahr) zu sparen. Die geforderte Reinigungsleistung solcher Anlagen ist bei Stilllegung der Belüftung nicht mehr gegeben und sogar schlechter als die teilbiologischer Anlagen. Mit Registrierung der Laufzeiten vorhandener Belüftungsaggregate können eventuelle Mängel bei der Betriebsführung leichter nachgewiesen werden.

Einsatzbereiche neuer Kleinkläranlagen

Mit der Neuregelung wird die (befristete) Zulassung einzelner Kleinkläranlagen im Gegensatz zur alten Regelung auch in neu beplanten Baugebieten ermöglicht. Zur abwassertechnischen Erschließung von Baugebieten, die nicht sofort an eine bestehende kommunale Kläranlage angeschlossen werden können, ist jetzt neben der Errichtung einer neuen kommunalen Kläranlage (mit zumindest Anschluss des Baugebietes) auch die Entwässerung über grundstücksbezogene Kleinkläranlagen oder Gruppenlösungen (Abwasser mehrerer Grundstücke wird in einer Kleinkläranlage behandelt) unter der Voraussetzung möglich, dass das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen über einen gemeinsamen Sammler abgeleitet wird. Die spätere Umstellung auf eine zentrale Abwasserbehandlung in einer kommunalen Kläranlage ist durch Anschluss des gemeinsamen Sammlers ohne großen technischen Aufwand möglich.

Mit dieser Neuregelung wird eine wesentliche Erleichterung bei der Erschließung von neuen Baugebieten erreicht, da vom Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht mehr verpflichtend sofort eine zentrale Abwasserbehandlung errichtet werden muss sondern entsprechend des Bebauungsgrades die Abwasserentsorgung auch kontinuierlich über Kleinkläranlagen realisiert werden kann.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf (private) Grundstückseigentümer ist in neuen Baugebieten unzulässig.

Anforderungen an neue indirekte Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen

Für die Zulassung von Kleinkläranlagen, die in Teilortskanalisationen einleiten, ergeben sich durch die Neuregelung keine Änderungen. Wie im alten Erlass von 1997 bereits geregelt, werden neue Kleinkläranlagen, die in Teilortskanalisationen einleiten bzgl. der technischen Anforderungen genauso behandelt wie neue direkt in ein Gewässer einleitende Kleinkläranlagen.

Die Anpassung vorhandener Teilortskanalisationen an den Stand der Technik ist nicht Bestandteil des neuen Kleinkläranlagenerlasses.

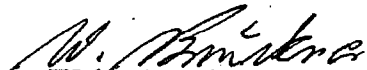
Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen des neuen Erlasses generell nur auf **neue** oder **neu zu sanierende** Kleinkläranlagen beziehen, die **direkt** in ein Gewässer einleiten (Direkteinleiter).

Die Anforderungen an direkte Einleitungen (Nr. 2 des neuen Kleinkläranlagenerlasses) gelten aber, wie bisher, auch für **indirekte** Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen.

Die rechtlich notwendige Anpassung bestehender Kleinkläranlagen nach § 7a Abs. 3 WHG ist nicht Bestandteil des neuen Erlasses.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Walfer Brückner

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Seite: 1
Stand: 10.12.2003

SACHGEBIET: **Klärtechnik**

Zulassungsgegenstand	Antragsteller	Zulassungsnummer	Bescheid vom: Geltungsdauer bis:
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung; Tropfkörperanlagen Typ Bio-Clear für 8 bis-53 E	KVM Wasser- und Abwassersysteme GmbH Mindener Straße 81 32602 Vlotho	Z-55.2-7	Z: 26.07.1999 Ä: 19.10.1999 G: 31.05.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung Tropfkörperanlagen Typen TN 2001 - 2008 und TN 2501 - 2509	OMS Kläranlagen GmbH Adolfallee 27/29 65035 Wiesbaden	Z-55.2-10	Z: 24.07.2001 G: 31.05.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Tropfkörperanlagen Typ LITHOFIL 1-3 für 4 bis 50 E	WALTER BAU-AG vereinigt mit DYWIDAG Geschäftsbereich Werke Klausenburgerstraße 9 81677 München	Z-55.2-12	Z: 29.01.2002 G: 16.10.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Tropfkörperanlagen Typen "Klärpott", "Biopott", "Ökopott" für 5 bis 53 E	Nordbeton GmbH Industriestraße 2 26169 Friesoythe-Kampe	Z-55.2-13	Z: 18.01.2002 G: 06.11.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Tropfkörperanlagen Typ TR für 5- 45 E	Hass + Hatje GmbH Eichenstraße 30-40 25462 Rellingen	Z-55.2-15	Z: 20.03.2002 G: 06.01.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Tropfkörperanlagen System Weißensee für 4-53E	BBW Abwassertechnik Weißensee Rolf Hüdepohl GmbH & Co. KG Triftstraße 13-15 99631 Weißensee	Z-55.2-18	Z: 14.02.2003 G: 20.05.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung Tropfkörperanlagen; Typ TKK 1.1 - 3.2 für 4 - 28 E	Caspar Hessel Betonwerke GmbH & Co. KG Am Hawerkamp 13-27 48155 Münster	Z-55.2-19	Z: 23.07.2001 G: 30.09.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Tropfkörperanlagen Typ TK für 8 bis 28 E	Theodor Zink GmbH Betonwerk, Abwassersysteme Hagener Straße 15 29303 Bergen	Z-55.2-20	Z: 21.03.2002 G: 28.07.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung Tropfkörperanlagen nach DIN 4261-2 Typ TKK 1.1-1.3 für 4-12 E	Allkofer GmbH & Co. Bauzentrum KG An der Autobahnmeisterei 7 92421 Schwandorf	Z-55.2-26	Z: 20.05.1998 G: 30.09.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Tropfkörperanlagen Typ MTN für 8 bis 16 E	Hörster Betonwerk GmbH Versmolder Straße 79 33790 Halle/Westfalen	Z-55.2-29	Z: 12.02.2002 G: 16.11.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen Typen TR/PN und TR/N für 4 - 53 E	Betonwerk Fromme GmbH Rintelner Straße 90 32457 Porta-Westfalica	Z-55.2-30	Z: 17.11.1998 G: 30.11.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen Typen MKT 4 bis 52 E	Menk'sche Betonstein- werke GmbH & Co. KG Opladener Straße 160 40768 Monheim/Rhein	Z-55.2-36	Z: 30.11.1998 G: 29.11.2003

Z = Zulassungsbescheid Ä = Änderungsbescheid
E = Ergänzungsbescheid V = Verlängerungsbescheid

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

SACHGEBIET: Klärtechnik	Seite: 2		
Zulassungsgegenstand	Stand: 10.12.2003		
Antragsteller	Bescheid vom: Geltungsdauer bis:		
Zulassungsnummer			
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen System ZONS für 4 bis 50 E	RHEBAU GmbH & Co. Düsseldorfer Straße 118 41541 Dormagen	Z-55.2-38	Z: 15.11.2000 G: 02.12.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen Typen MTK S und MTK H für 8 bis 53 E	Mallbeton GmbH Hüfingen Straße 39-45 78166 Donaueschingen-Pföhren	Z-55.2-39	Z: 06.01.1999 G: 30.09.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen ; Typ RTK 6-k, RTK 8a - 53a, RTK 8k1- 16k1 und RTK 12k2 - 30k2	RIB Röser Ingenieurbeton Daimlerstraße 12 74912 Kirchartd	Z-55.2-45	Z: 02.06.1999 G: 31.05.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung; Tropfkörperanlagen Typ NEUTRA NTK für 8 bis 20 E	MALL-NEUTRA GmbH Robert-Gerwig-Straße 11 78315 Radolfzell	Z-55.2-46	Z: 25.05.1999 G: 31.05.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung; Tropfkörperanlagen Typ Bio Clear für 8 bis 53 E	Rohne Beton GmbH Am Bahnhof 17192 Kargow	Z-55.2-48	Z: 14.10.1999 G: 31.05.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen Typen VTRN für 6 bis 10 E und TRN, TR, TO, TOZ für 8 bis 50 E	Hanseatische Betonstein- industrie GmbH & Co. KG Industriestraße 10 24558 Henstedt-Ulzburg	Z-55.2-51	Z: 22.05.2000 G: 31.05.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen in Kompaktbauweise aus Beton, Typ Mono für 4 bis 8 E	Mallbeton GmbH Hüfingen Straße 39-45 78166 Donaueschingen-Pföhren	Z-55.2-55	Z: 29.05.2000 G: 28.05.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen in Kompaktbauweise aus Beton Typ Menk-Kompakt für 4 bis 12 E	Menk'sche Betonstein- werke GmbH & Co. KG Opladener Straße 160 40768 Monheim/Rhein	Z-55.2-58	Z: 16.11.2000 G: 15.11.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tropfkörperanlagen; Typen Bio 5 und Bio 9; KT 200 BN, KTKN 10 und KTKN 12, Typenreihe TK 4 bis 49 und Bio N 9 bis 30	Jürgens Bauunternehmen GmbH Industriegebiet Klamperesch Sternkamp 6 26655 Westerstede	Z-55.2-59	Z: 16.07.2001 G: 15.07.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung; Belebungsanlagen aus Stahl, Typ Aqua Bio LSP 6-50 E	AquaMar GmbH Berghausstraße 3 01844 Neustadt in Sachsen	Z-55.3-5	Z: 04.09.2001 G: 31.05.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen Typ KBA für 5 bis 53 E	Hornbach Kläranlagen GmbH & Co. KG Am Altrhein 5 76765 Hagenbach/Pfalz	Z-55.3-6	Z: 30.01.2002 G: 30.06.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Stahl, Belebungsanlagen Typ KSD-A für 4 bis 53 E	Apparatebau Salzkotten GmbH Ferdinand-Henze-Str. 15 33154 Salzkotten	Z-55.3-9	Z: 08.01.2002 G: 31.08.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton, Belebungsanlagen Typ BMK 5 - 11 E-V	Hornbach Kläranlagen GmbH & Co. KG Am Altrhein 5 76765 Hagenbach/Pfalz	Z-55.3-32	Z: 12.08.2002 G: 17.11.2003

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Seite: 3
Stand: 10.12.2003

SACHGEBIET: Klärtechnik

Zulassungsgegenstand	Antragsteller	Zulassungsnummer	Bescheid vom: Geltungsdauer bis:
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Belebungsanlagen Typ RKB für 4 - 50 E	RAB Röser Anlagenbau GmbH Am Haltepunkt DR 02625 Bautzen-Stiebitz	Z-55.3-35	Z: 01.12.1998 G: 30.11.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb (SBR) für 4 bis 48 E	Finger Beton Sonneborn GmbH & Co. KG Gewerbegebiet Am Arzbach 99869 Sonneborn	Z-55.3-50	Z: 02.09.2002 G: 27.03.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Typen AQUAmax M und AQUAmax Z für 4 bis 53 E	ATB Umwelttechnologien GmbH Südstraße 2 32457 Porta-Westfalica	Z-55.3-53	Z: 20.02.2003 G: 06.06.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Belebungsanlagen mit Aufwuchsträgern für 4 bis 53 E	EvU Entwicklung von Umwelttechnik GmbH Schneebergstraße 33 01277 Dresden	Z-55.3-54	Z: 05.06.2000 G: 04.06.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung Belebungsanlagen mit Membranfiltration Typen MF-HKA 4 und MF-HKA8	BUSSE GmbH Zaucheweg 6 04316 Leipzig und Biolog Haustechnik GmbH Zaucheweg 6 04316 Leipzig und Busse Innovative Systeme GmbH Zaucheweg 6 04316 Leipzig	Z-55.3-60	Z: 13.06.2001 E: 28.05.2002 G: 12.06.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Typ Nordbeton - Klärreaktor, Bioreaktor, Multireaktor und Ökoreaktor für 4 bis 52 E	Nordbeton GmbH Industriestraße 2 26169 Friesoythe-Kampe	Z-55.3-61	Z: 26.06.2001 G: 24.06.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton: Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Typ FLUIDO 3K für 4 bis 32 E und Typ FLUIDO MB für 4 bis 53 E	ROTA GmbH Forschungs- und Produktionsbetrieb für Kunststoffteile Waldstraße 98 19258 Schwanheide	Z-55.3-67	Z: 21.03.2003 G: 09.01.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen mit schwimmendem Festbett für 4 bis 48 E	Betonwerk Saak GmbH Am Kröpelberg 6 39307 Genthin	Z-55.3-68	Z: 09.07.2002 G: 08.07.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb für 4 bis 53 E	Zapf GmbH Nürnberger Straße 38 95440 Bayreuth	Z-55.3-69	Z: 10.07.2002 G: 09.07.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb für 4 bis 50 E	Uponor Klärtechnik GmbH Brassertstraße 251 45768 Marl	Z-55.3-70	Z: 28.06.2002 Ä+E: 27.08.2002 E: 14.02.2003 G: 27.06.2007

Z = Zulassungsbescheid Ä = Änderungsbescheid
E = Ergänzungsbescheid V = Verlängerungsbescheid

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

SACHGEBIET: Klärtechnik	Seite: 4
Zulassungsgegenstand	Stand: 10.12.2003
Antragsteller	Bescheid vom: Geltungsdauer bis:
Zulassungsnummer	
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton, Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb für 4 bis 53 E	<p>ROTARIA Energie- und Umwelttechnik Kirchweg 21 18230 Rerik</p> <p>Z-55.3-71</p> <p>Z: 14.10.2003 G: 01.07.2007</p>
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK); Belebungsanlagen für 4 bis 50 E	<p>Peter Hagen Umwelt- und Abwassertechnik Unterdorf 35a 6068 Mils ÖSTERREICH</p> <p>Z-55.3-73</p> <p>Z: 20.02.2003 G: 19.02.2008</p>
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen (HD-PE); Belebungsanlagen für 4 bis 50 E	<p>Peter Hagen Umwelt- und Abwassertechnik Unterdorf 35a 6068 Mils ÖSTERREICH</p> <p>Z-55.3-74</p> <p>Z: 21.03.2003 G: 09.09.2007</p>
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb für 4 bis 53 E	<p>KVM Wasser- und Abwassersysteme GmbH Möllberger Straße 18 32602 Vlotho</p> <p>Z-55.3-76</p> <p>Z: 14.02.2003 G: 13.02.2008</p>
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen; Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb für 4 bis 20 E	<p>Bednarsch GERWAL GmbH & Co. KG Hauptstraße 1 98530 Oberstadt</p> <p>Z-55.3-77</p> <p>Z: 27.01.2003 G: 26.01.2008</p>
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polypropylen; Belebungsanlagen für 4 bis 20 E	<p>Faktor4 Ing. Büro Schafgartenweg 3 09350 Lichtenstein</p> <p>Z-55.3-78</p> <p>Z: 30.04.2003 G: 29.04.2008</p>
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen mit schwimmendem Festbett für 4 bis 48 E	<p>Block-Abwasser Pastorenkamp 32a 26789 Leer</p> <p>Z-55.3-79</p> <p>Z: 17.04.2003 G: 16.04.2008</p>
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polypropylen; Belebungsanlagen für 4 bis 50 E	<p>Westberg System GmbH Inselsbergstraße 1 99891 Tabarz</p> <p>Z-55.3-80</p> <p>Z: 18.06.2003 G: 17.06.2008</p>
Kleinkläranlagen aus Beton; Festbettfilter nach Mehrkammergruben für 4 bis 10 E	<p>Betonwerk Griepenstroh Vertriebsgesellschaft mbH Am Gasspeicher 2 49453 Rehden</p> <p>Z-55.4-1</p> <p>Z: 18.06.2003 G: 17.06.2008</p>
Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung, Sandfilterschächte nach Mehrkammerausfallgruben für 4 - 20 E	<p>RIB Röser Ingenieurbeton Daimlerstraße 12 74912 Kirchartd</p> <p>Z-55.4-37</p> <p>Z: 03.12.1998 G: 02.12.2003</p>
Kleinkläranlagen; Bodenkörper-Filteranlagen nach Mehrkammerausfallgruben System LAUTERBACH für 4 bis 50 E	<p>Lauterbach-Kießling GmbH Industriestraße 2-4 95517 Seybothenreuth</p> <p>Z-55.4-44</p> <p>Z: 13.06.2001 G: 31.05.2006</p>
Kleinkläranlagen; Filterkörperanlagen nach Mehrkammerausfallgruben Typ BLOKKA für 5 bis 48 E	<p>Alfred Höhnen Hauptstraße 57 79211 Denzlingen</p> <p>Z-55.4-56</p> <p>Z: 20.07.2000 G: 19.07.2005</p>

Z = Zulassungsbescheid Ä = Änderungsbescheid
E = Ergänzungsbescheid V = Verlängerungsbescheid

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

SACHGEBIET: Klärtechnik

Seite: 5
Stand: 10.12.2003

Zulassungsgegenstand	Antragsteller	Zulassungsnummer	Bescheid vom: Geltungsdauer bis:
Kleinkläranlagen, Sandfilterschächte nach Mehrkammerausfallgruben für 4 bis 12 E	Beton Bernrieder GmbH Chiemseestraße 6 83022 Rosenheim	Z-55.4-62	Z: 13.06.2001 G: 12.06.2006
Kleinkläranlagen, Sandfilterschächte nach Mehrkammerausfallgruben für 4 bis 8 E	Martin Schwarzenbeck & Co. Bauunternehmung und Betonwerke GmbH & Co. KG Hauptstraße 16 83536 Gars am Inn	Z-55.4-63	Z: 06.07.2001 G: 05.07.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK); Scheibentauchkörperanlagen für 5 bis 50 E	Klargester Environmental Limited College Road, Aston Clinton Aylesbury, Bucks. GROSSBRITANNIEN HP22 5EW	Z-55.5-22	Z: 18.03.2003 G: 08.12.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen, kombiniertes Tauchkörper-Belebungsverfahren System Stählermatic® für 5 bis 10 E	Stähler GmbH Mühlenhof 65589 Hadamar	Z-55.5-42	Z: 02.07.2003 G: 25.05.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Tauchkörperanlagen; Typ "Biokreisel" BK 250 KA, BK 251 KA und BK 252 KA für 4 bis 16 E	Nordbeton GmbH Industriestraße 2 26169 Friesoythe-Kampe	Z-55.5-43	Z: 26.05.1999 G: 31.05.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Scheibentauchkörperanlagen aus Beton für 5 bis 25 E	Klargester Environmental Engineering Ltd. Aston Clinton Aylesbury College Road Buckinghamshire Großbritannien HP22 5EW	Z-55.5-47	Z: 12.07.1999 G: 11.07.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung; Scheibentauchkörper mit Lamellenseparator aus Polypropylen Typen HKA-E-G und HKA-E für 6 bis 30 E	Dr. Scholz & Partner GmbH Ahornstraße 27 74592 Kirchberg/Jagst	Z-55.5-49	Z: 26.07.2001 G: 15.11.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, Rotationstauchkörper im Edelstahlbehälter (1.4571) Typ BIOS-RTK für 4 bis 50 E	BIOS Biologische Systeme Kläranlagentechnik GmbH Helmut-Just-Straße 8 17036 Neubrandenburg	Z-55.5-57	Z: 14.12.2000 G: 13.12.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; belüftetes Festbett 3K PLUS für 4 bis 50 E	Uponor Klärtechnik GmbH Brassertstraße 251 45768 Marl	Z-55.6-2	Z: 12.02.2002 G: 30.11.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; belüftetes Festbett für 4 bis 52 E	Ammermann GmbH Am Dobben 10 26639 Wiesmoor	Z-55.6-14	Z: 29.01.2002 E: 08.07.2003 G: 11.11.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; belüftetes Festbett für 4 bis 50 E	B.U.T. Diestel UmweltTechnik GmbH Rudolf-Diesel-Weg 24 23879 Mölln	Z-55.6-16	Z: 06.08.2002 G: 20.03.2007

Z = Zulassungsbescheid Ä = Änderungsbescheid
E = Ergänzungsbescheid V = Verlängerungsbescheid

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

SACHGEBIET: Klärtechnik

Seite: 6
Stand: 10.12.2003

Zulassungsgegenstand	Antragsteller	Zulassungsnummer	Bescheid vom: Geltungsdauer bis:
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; belüftetes Festbett für 4-20 E	ASG-Ingenieure An den Birken 40 21266 Jesteburg/Osterburg	Z-55.6-21	Z: 02.04.2003 G: 08.09.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, belüftetes Festbett Typ Bergmann-clean für 4 - 50 E	Martin Bergmann Umwelttechnik Leipziger Straße 57 09322 Penig	Z-55.6-31	Z: 24.11.1998 G: 23.11.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; belüftetes Festbett System UNGER für 4 - 53 E	Aktuelle Abwassertechnik GmbH UNGER Hamburger Straße 24576 Bad Bramstedt	Z-55.6-33	Z: 27.06.2002 G: 26.06.2007
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, belüftetes Festbett, Typ ZONS für 4 - 50 E	Rhebau GmbH & Co. Düsseldorfer Straße 118 41541 Dormagen	Z-55.6-34	Z: 25.05.1999 G: 22.11.2003
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; Belebungsanlagen mit Aufwuchskörpern Typ "Bio-Air-Wasserfloh" für 4 - 20 E	EES Engineering Service GmbH Rehweg 11/13 26639 Wiesmoor	Z-55.6-40	Z: 20.04.1999 Ä+E: 10.09.2001 E: 21.03.2003 G: 19.04.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, belüftetes Festbett Typ LKFB für 5 bis 50 E	Lauterbach-Kießling GmbH Industriestraße 2-4 95517 Seybothenreuth	Z-55.6-41	Z: 22.03.1999 G: 21.03.2004
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung, belüftetes Festbett, Typ Bio-Flow für 4 bis 46 E	Kördes KVM Wasser- und Abwassersysteme GmbH Mindener Straße 81 32602 Vlotho	Z-55.6-52	Z: 14.06.2000 G: 13.06.2005
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton, belüftetes Wirbel-/Schwebbett Baureihe BIO-2500 / WB für 4 bis 50 E	Martin Bergmann Umwelttechnik Leipziger Straße 57 09322 Penig	Z-55.6-64	Z: 31.07.2001 G: 30.07.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton; belüftetes Wirbel-/Schwebbett Baureihe BIO-2000 / WB für 4 bis 8 E	Martin Bergmann Umwelttechnik Leipziger Straße 57 09322 Penig	Z-55.6-65	Z: 31.07.2001 G: 30.07.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton, belüftetes Wirbel-Schwebbett Baureihe BIO-2250 / WB für 4 bis 35 E	Martin Bergmann Umwelttechnik Leipziger Straße 57 09322 Penig	Z-55.6-66	Z: 31.07.2001 G: 30.07.2006
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen; Belebungsanlagen mit getauchtem Festbett für 4 bis 50 E	inno-tec Technologiezentrum für Umwelttechnik GmbH Gülzer Straße 3 19258 Boizenburg	Z-55.6-72	Z: 24.07.2002 E: 20.02.2003 G: 23.07.2007

Z = Zulassungsbescheid Ä = Änderungsbescheid
E = Ergänzungsbescheid V = Verlängerungsbescheid

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Seite: 7
Stand: 10.12.2003

SACHGEBIET: Klärtechnik

Zulassungsgegenstand	Antragsteller	Zulassungsnummer	Bescheid vom: Geltungsdauer bis:
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Polyethylen, belüftetes getauchtes Festbett für 4 bis 50 E	Nassar Delphin Group Ltd. 38/39 The Esplanade St. Helier - Jersey C.I. GROSSBRITANNIEN JE4 8SD und Delphin Umwelttechnik GmbH Nartenstraße 4a 21079 Hamburg	Z-55.6-75	Z: 13.01.2003 G: 12.01.2008
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton, belüftetes Wirbel- Schwebbett für 4 bis 8 E	Ruf GmbH An der B 25 91634 Wilburgstetten	Z-55.6-81	Z: 18.06.2003 G: 17.06.2008